

Das Hanf *ist* frei – und jetzt?

Deutschland im Frühjahr 2024. Nachdem der Umgang mit Cannabis erstmals (partiell) erlaubt wurde, liegt eine Glocke süßlichen Dunsts über der Bundesrepublik. Das gesellschaftliche Leben ist zum Stillstand gekommen: Arbeiten geht fast niemand mehr, beim Einkaufen gährende Leere in den Snackregalen. Mit geröteten Augen bahnt sich *Verf.* eines Mittags den Weg zum Schreibtisch, vorbei an Pizzaschachteln und Aschenbechern, im Mundwinkel einen angebrannten Joint von letzter Nacht. Die Abgabefrist völlig verpeilt, muss noch schnell dieses Editorial zum Schwerpunkt-Heft »Betäubungsmittelstrafrecht« getippt werden, bevor der *Strafverteidiger* in Zukunft neu ausgerichtet wird (»*Heimgärtner* – Wissenschaft und Praxis des Cannabisrechts«).

So hat sich das manch einer wohl ausgemalt. Zwar riecht man jetzt auch am Bahnsteig (und nicht wie zuvor bloß im Park) den einen oder anderen Feierabend-Joint, aber vom Untergang des Abendlands ist nichts zu spüren – für Fachleute wenig überraschend, wie der Blick über den Atlantik zeigt, wo die Reformen wesentlich weiter gegangen sind. Das CanG ist dagegen nicht der angekündigte große Wurf (= vollständige Freigabe), sondern stellt einen Minimalkompromiss dar, der vor allem eine hässliche strafrechtliche Seite hat (dazu *Sobota* StV 2024, 471 [in diesem Heft]). Dennoch könnte die erste Säule den vielbeschworenen »Paradigmenwechsel« einläuten, wenn drei Dinge geschehen:

Erstens: Den Organen der *Strafrechtspflege* fällt es zu, die »geänderte Risikobewertung« in der Praxis mit Leben zu füllen. Der in Grenzen erlaubte Besitz mag die größten Auswüchse der Konsumierendenverfolgung beenden. Wegen der ihn umzingelnden Strafvorschriften muss allerdings die Schwelle für einen strafprozessualen Anfangsverdacht nicht nur in der Theorie deutlich hochgeschraubt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass legale Umgangsformen als Türöffner für Wohnungsdurchsuchungen missbraucht werden (»Wer 25 g mit sich führt, hat nach kriminalistischer Erfahrung noch mehr zu Hause ...«). Weil die stets um Kontinuität bemühte Rechtsprechung dazu neigen wird, das KCanG durch Transfer der Dogmatik zur kleinen Schwester des BtMG zu deformieren, sollte in materieller Hinsicht für eine möglichst autonome Auslegung eingetreten werden (insbesondere bei der sog. Mengenlehre, s. *Sobota* NJW 2024, 1217; vgl. jetzt aber *BGH* [1. Strafsenat] StV 2024, 460 [in diesem Heft]).

Zweitens: Das führt weiter zum sprichwörtlichen Elefanten im Raum: Sag mir, lieber *Gesetzgeber*, wie hältst Du es künftig mit den übrigen Betäubungsmitteln? Eine »Wende in der Drogenpolitik« (*Karl Lauterbach*) kann schwerlich beim CanG Halt machen. Wenn ein Mindestmaß an Konsistenz herrschen soll, müssen im nächsten Schritt weitere toxikologisch vergleichbare Stoffe entkriminalisiert werden, bevor am Ende eine grundlegende Revision des BtMG steht. Denn die hohen sozialen Folgekosten der Kriminalisierung ebenso wie die – in den Motiven betonten – schädlichen Auswirkungen des Schwarzmarkts belegen, dass Strafrecht kein allgemein taugliches Mittel für den Gesundheitsschutz ist.

Drittens: Das mediale Trauerspiel, das die Reform begleitet hat (in einem FAZ-Kommentar v. 22.03.2023 wurde etwa ein bedeutender Teil der *Strafrechtswissenschaft* [vgl. Resolution auf <https://schildower-kreis.de>] indirekt zur »Rauschgiftlobby« erklärt) lässt erahnen, wie steinig dieser Weg wird. Strafrechtslehre und Kriminologie sind daher aufgerufen, ihre Stimme für ein evidenzbasiertes und folglich liberales Drogenrecht zu erheben, damit der öffentliche Diskurs nicht länger von Interessenvertretern aus Polizei, Justiz und Ärzteschaft dominiert wird. Das CanG kann nur der Anfang sein.

Dr. Sebastian Sobota, Mainz/Wiesbaden